

Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe

Dresdner Straße 301
01705 Freital
Telefon : (0351) 648040
Telefax : (0351) 6480455

45. Verbandsversammlung am 11. Dezember 2014

Vorlage Nr. 5

TOP 7: Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau

- Änderung der Geschäftsordnung des TWZ

Beschluss Nr. 09VB/2014

Die 45. Verbandsversammlung beschließt, die vorliegende und überarbeitete Geschäftsordnung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe.

Sachstand:

Die Geschäftsordnung und insbesondere, die in ihr festgelegten Fristen (Einladung, Anträge usw.), wurden der Verbandssatzung und darüber hinaus den Forderungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau angepasst.

Abstimmungsergebnis

dafür :

dagegen :

Enthaltung :

Freital, 11. Dezember 2014

Mättig
Verbandsvorsitzender

Der

„Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe“

gibt sich durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2014 folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G (Gescho)

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird zu den Sitzungen von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, schriftlich gem. § 5 der Verbandssatzung einberufen. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Stellvertreter an seine Stelle.
2. Die Verbandsversammlung ist ferner dann einzuberufen, falls die Verbandsmitglieder mit zusammen einem Fünftel der Stimmen dies schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, beantragen und diese zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.
3. Eine Ladung der Verbandsmitglieder einschließlich ihrer weiteren Vertreter gilt als rechtzeitig, wenn sie 14 Tage vor der Sitzung bei allen Verbandsmitgliedern eingeht.
4. In Ausnahmefällen bzw. gemäß Absatz 2 gilt die Ladung als rechtzeitig, wenn sie mindestens 6 Werktage vor der Sitzung bei allen Verbandsmitgliedern eingeht.
5. Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Beschlussvorlagen können in Einzelfällen mindestens 6 Werktage vor dem Sitzungstag übergeben oder in begründeten Ausnahmefällen auch als Tischvorlage in der Sitzung überreicht werden.
6. Alle Verbandsräte in der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle unter Angabe der Verhinderungsgründe mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
7. Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste dokumentiert.

§ 2

Tagesordnung der Verbandsversammlung

1. Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die zur nächsten, jedoch spätestens zur übernächsten Verbandsversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, bedürfen mindestens der Mehrheit eines Fünftels der satzungsmäßigen Stimmenzahl und müssen durch die Verbandsmitglieder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Geschäftsstelle in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung von der Verbandsversammlung festzustellen.
3. Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für die Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für Vertreter der Presse, der Rechtsaufsichts- und Fachbehörden ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
3. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.
4. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten und stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern im Gesetz oder der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
3. Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Stimmzahl nicht vertreten, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.
5. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung ist vom Sitzungstage an gerechnet innerhalb von 6 Werktagen, eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung muss mit derselben Tagesordnung spätestens 18 Werktage nach der vorangegangenen Verbandsversammlung stattfinden.
6. Die Sitzung gemäß Pkt. 5 ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Auf der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf zu verweisen.

§ 5

Anfragen an die Verbandsversammlung

1. Jeder, der im Verbandsgebiet wohnt sowie ihnen gleichgestellte Personen und Bürgerinitiativen, können sich mit Fragen, Anregungen und Hinweisen schriftlich an die Verbandsversammlung wenden. Zulässig sind sachliche Fragen, Anregungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Tagesordnung und anderen Zweckverbandsangelegenheiten.
2. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen in öffentlicher Sitzung nicht zulässig.

3. Fragen, Anregungen und Hinweise sollen mindestens 6 Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung, in der sie beantwortet werden sollen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie müssen kurz gehalten und sachlich sein.
4. Die Fragen werden vom Verbandsvorsitzenden im öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet. Der Verbandsvorsitzende kann hierzu das Wort dem Geschäftsführer der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH erteilen.
5. Ist eine Antwort in der Sitzung nicht möglich, ist sie spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung zu erteilen, sofern sie zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6

Anfragen der Verbandsräte

1. Anfragen der Verbandsräte an den Verbandsvorsitzenden, die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
2. Sind Anfragen von Verbandsmitgliedern zu den mit der Einladung zugegangenen Beschlussvorlagen 6 Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung mündlich oder schriftlich beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingegangen, so sind diese in der Verbandsversammlung zu beantworten; die Antworten sind zu protokollieren.
3. Der Verbandsvorsitzende kann hierzu das Wort dem Geschäftsführer der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH erteilen.

§ 7

Anträge

1. Anträge, die zur nächsten, jedoch spätestens zur übernächsten Verbandsversammlung behandelt werden sollen, können vom Verbandsvorsitzenden und den Verbandsmitgliedern bei einer Mehrheit von mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl eingebracht werden. Die Anträge der Verbandsmitglieder sollen begründet sein und sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Geschäftsstelle schriftlich zuzuleiten.
2. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.

3. Werden Anträge nach Ablauf dieser Frist gestellt, so entscheidet die Verbandsversammlung, ob über sie beraten oder abgestimmt werden soll.
4. Soweit nicht fristgerecht eingereichte oder erst während der Sitzung gestellte Anträge, Prüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen erforderlich machen, wird ihre Behandlung ohne Abstimmung der Verbandsversammlung bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt.
5. Änderungsanträge, Anträge zur Geschäftsordnung sowie das Zurückziehen eines Antrages, die während der Sitzungen eingebracht oder erklärt werden, bedürfen nicht der Schriftform.

§ 8

Sitzungsablauf

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Stellvertreter an seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- e) Anfragen von Verbandsräten in der Verbandsversammlung
- f) ggf. Einwohnerfragestunde
- g) Informationen

Nichtöffentlicher Teil

- h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- i) Schließung der Sitzung.

§ 9

Beschlussfassung

1. Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes endet mit der Entscheidung über den Beschlussvorschlag. Der Beschluss beinhaltet die
 - a) Entscheidung in der Sache (Annahme oder Ablehnung des Beschlussvorschlages),
 - b) Kenntnisnahme der Angelegenheit,
 - c) Vertagung zur erneuten Beratung.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht einem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag auf Abschluss der Rednerliste stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
3. Wird der Schluss der Debatte beschlossen, wird zur sofortigen Abstimmung in der Sache geschritten.
4. Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Redeordnung

1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Jeder Redner hat sich mit Namen und der Nennung der von ihm vertretenen Gemeinde bzw. Institution vorzustellen.
2. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist vor dem nächsten Redner zur Sache zu berücksichtigen. Sie darf sich nur auf die Behandlung des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung erhält ein Redner die Gelegenheit zur Gegenrede. Eine Debatte zur Geschäftsordnung findet nicht statt. Spricht niemand gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung, wird wie beantragt verfahren.

4. Ein Antrag auf Schluss der Debatte darf von einem Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, nicht gestellt werden.
5. Dem Verbandsvorsitzenden ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
6. Der Verbandsvorsitzende kann jederzeit das Wort dem Geschäftsführer der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen erteilen.

§ 11

Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist ein Vertreter einer Mitgliedsgemeinde in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Mitgliedern, die die Ordnung in der Sitzung stören, zur Ordnung rufen.
4. Ist ein Vertreter einer Mitgliedsgemeinde in einer Sitzung der Verbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
5. Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 12

Abstimmungen

1. Die Stimmen des jeweiligen Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer sind die Bürgermeister der Verbandsmitglieder bzw. ihre allgemeinen Vertreter im Amt.

2. Es wird offen durch Handzeichen der Stimmführer abgestimmt. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Stimmen fest, die
 - a) dem Beschluss/Antrag zustimmen,
 - b) den Beschluss/Antrag ablehnen,
 - c) sich der Stimme enthalten.

Der Übersichtlichkeit halber kann zur besseren Feststellung der Anzahl der Stimmen zu a) bis c) in umgekehrter Reihenfolge verfahren werden. Bei Stimmgleichheit ist die Beschlussvorlage oder der Antrag abgelehnt.

3. Bei uneinheitlicher Stimmenabgabe des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind die Stimmen ungültig und werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
4. Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung geheime Abstimmung beschließen.
5. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
6. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei der Feststellung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
7. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht einem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag auf Abschluss der Rednerliste stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
8. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
9. Auf Antrag ist über einzelne Teile einer Beschlussvorlage bzw. eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
10. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.
11. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 13

Wahlen

1. Für Wahlen gilt § 7 Absatz 3 der Verbandssatzung entsprechend.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14

Niederschriften

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe der Gründe der Abwesenheit
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) Wortlaut der Beschlüsse, dem wesentlichen Inhalt der Beratung und Ergebnisse der Abstimmungen
 - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung und Ergebnisse der Abstimmungen
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - i) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - j) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und zwei Verbandsräten zu unterzeichnen.
 - k) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Verbandsversammlung, den Verbandsmitgliedern und ihren weiteren Vertretern, der Rechtsaufsichts- und Fachbehörde zu übermitteln.
 - l) Einwände sind durch die Verbandsmitglieder mindestens 6 Werktage vor der folgenden Verbandsversammlung über die Geschäftsstelle oder beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich einzureichen.

- m) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Versammlung in der folgenden Sitzung.
- n) Liegen keine schriftlichen Einwände gegen die Niederschrift rechtzeitig vor, gilt die Niederschrift von den Vereinsmitgliedern als genehmigt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in der öffentlichen Versammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Freitag, 11. Dezember 2014

Mättig
Vereinsvorsitzender